

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	Name				I.3. Zentrale zuständige Behörde	
	Adresse				I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Land			Land		
				Zulassungsnummer		
				ISO-Ländercode		
I.7. Ursprungsland			I.9. Bestimmungsland			
ISO-Ländercode			ISO-Ländercode			
I.8. Ursprungsregion			I.10. Region des Bestimmungsorts			
Code			Code			
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land			Land			
			ISO-Ländercode			
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land						
			ISO-Ländercode			
I.15. Transportmittel			I.16. Transportunternehmen			
Typ	Dokument	Identifikation	Name			
			Adresse			
			Aktivitäts-ID			
			Land			
			ISO-Ländercode			
			I.17. Begleitdokumente			
			Bezugsnummer des Handelspapiers		Ausstellungsdatum	
			Land		Ausstellungsort	
I.18. Beförderungsbedingungen						
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		Gekühlt <input type="checkbox"/>		Gefroren <input type="checkbox"/>		
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Zuchtmaterial <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>						
Drittland		ISO-Ländercode				
Ausgangsort		GKS-Code				
Eingangsort		GKS-Code				
I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			I.23. Für die Ausfuhr <input type="checkbox"/>			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		
				ISO-Ländercode		
				Ausgangsort		
				GKS-Code		
I.26. Gesamtanzahl an Packungen			I.27. Gesamtmenge		I.28. Bruttogesamtgewicht	
I.30. Angaben zur versendeten Sendung						
Erzeugnis	Art	Identifikationsnummer	Menge	Art der Ware		
Identitätskennzeichen	Packungsanzahl	Sammeldatum	Anlage/Betrieb/Zentrum/Depot	Typ		

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
		Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
	II.1.	Der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen(1)/Eizellen(1)/Embryonen(1) ist/sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurde(n) von Spendertieren gewonnen, auf die Folgendes zutrifft:		
	II.1.1.	Sie wurden in der Union geboren und lebten seit ihrer Geburt dort, oder sie wurden gemäß den Anforderungen an den Eingang in die Union in die Union verbracht.		
	II.1.2.	Sie sind während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung des/der Samens(1)/Eizellen(1)/Embryonen(1) in einem einzigen Ursprungsbetrieb verblieben.		
	(1)	<input type="checkbox"/> [II.1.3. Es handelt sich um Tiere der Familie Camelidae, und sie sind in Übereinstimmung mit Artikel 73 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.]		
	(1)	<input type="checkbox"/> [II.1.3. Es handelt sich um Tiere der Familie Cervidae, und sie sind in Übereinstimmung mit Artikel 73 Absatz 2 oder Artikel 74 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichnet.]		
	II.2.	Der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen(1)/Eizellen(1)/Embryonen(1) kommt/kommen aus einem registrierten Betrieb, dem durch die zuständige Behörde die in Feld I.11. angegebene individuelle Registrierungsnummer zugeteilt wurde.		
	II.3.	Laut amtlichen Angaben wurde(n) der/die Samen(1)/Eizellen(1)/Embryonen(1) von Spendertieren gewonnen, für die Folgendes gilt:		
	II.3.1.	Sie kommen nicht aus einem Betrieb und sind nicht mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen, der sich in einer Sperrzone befindet, die aufgrund des Auftretens der Maul- und Klauenseuche, einer Infektion mit dem Rinderpest-Virus, einer Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, einer Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer oder einer neu auftretenden Seuche, die für die Arten der betreffenden gehaltenen Landtiere relevant ist, eingerichtet wurde.		
II.3.2.	Sie kommen aus einem Betrieb, in dem mindestens während der vorangegangenen 12 Monate vor dem Datum der Gewinnung des/der Samens(1)/Eizellen(1)/Embryonen(1)			
II.3.2.1.	gemäß Anhang II Teil 2 oder 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission ein Überwachungsprogramm zum Nachweis einer Infektion mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex ( <i>M. bovis</i> , <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i> ) durchgeführt wurde;			
II.3.2.2.	keine Tiere der Familie der Camelidae oder der Cervidae eingeführt wurden, die nicht die Bedingungen gemäß Nummer II.3.2.1. erfüllen;			
II.3.2.3.	im Fall eines Verdachts einer Infektion mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex ( <i>M. bovis</i> , <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i> ) Untersuchungen durchgeführt wurden und die Seuche ausgeschlossen wurde;			
II.3.3.	Sie kommen aus einem Betrieb, in dem mindestens während der letzten 42 Tage vor dem Datum der Gewinnung des/der Samens(1)/Eizellen(1)/Embryonen(1) keine Infektion mit <i>Brucella abortus</i> , <i>Brucella melitensis</i> und <i>Brucella suis</i> gemeldet wurde.			
(1)	<input type="checkbox"/> [II.3.4. Es handelt sich um Tiere der Familie Camelidae, und sie kommen aus einem Betrieb, in dem alle Tiere anhand von Proben, die während der vorangegangenen 30 Tage vor dem Datum der Gewinnung des/der Samens(1)/Eizellen(1)/Embryonen(1) genommen wurden, mit Negativbefund einem Test zum Nachweis einer Infektion mit <i>Brucella abortus</i> , <i>Brucella melitensis</i> und <i>Brucella suis</i> gemäß Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 unterzogen wurden.]			
II.3.5.	Sie kommen aus einem Betrieb, in dem mindestens während der vorangegangenen 30 Tage vor dem Datum der Gewinnung des/der Samens(1)/Eizellen(1)/Embryonen(1) keine infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis gemeldet wurde.			
II.3.6.	Sie kommen aus einem Betrieb, in dem mindestens während der vorangegangenen 2 Jahre vor dem Datum der Gewinnung des/der Samens(1)/Eizellen(1)/Embryonen(1) im Umkreis von 150 km um den Betrieb herum keine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie gemeldet wurde.			

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen				
		II.3.7.	Sie kommen aus einem Betrieb, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung des/der Samens(1)/Eizellen(1)/Embryonen(1) keine Infektion mit dem Tollwut-Virus bestätigt wurde.		
		II.3.8.	Sie kommen aus einem Betrieb, in dem mindestens eines Zeitraums von mindestens 15 Tage vor dem Datum der Gewinnung des/der Samens(1)/Eizellen(1)/Embryonen(1) kein Fall von Milzbrand gemeldet wurde.		
		II.3.9.	Sie kommen aus einem Betrieb, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung des/der Samens(1)/Eizellen(1)/Embryonen(1) kein Fall von Surra (Trypanosoma evansi) gemeldet wurde. Und:		
	(1)	○	[In den Betrieben wurde in den vorangegangenen 2 Jahren kein Fall von Surra bestätigt.]		
		Entweder:			
	(1)	○ Oder:	[Während der letzten 2 Jahre wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra bestätigt, und nach dem letzten Ausbruch dieser Seuche unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen bis		
		–	die infizierten Tiere aus dem Betrieb ausgestallt wurden und		
		–	die verbleibenden Tiere in dem Betrieb anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Ausstallung der infizierten Tiere aus dem Betrieb genommen wurden, mit Negativbefund einem Test auf Surra (Trypanosoma evansi) gemäß Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 unterzogen wurden;]		
		II.3.10.	Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Blauzungkrankheit (Serotypen 1-24):		
(1)	<input type="checkbox"/>	[II.3.10.1. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung des/der Samens(1)/Eizellen(1)/Embryonen(1) in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben gehalten, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungkrankheit (Serotypen 1-24) ist und in dem/der während der letzten 24 Monate in der Zieltierpopulation kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde.]			
	Entweder:				
(1)	<input type="checkbox"/>	[II.3.10.2. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung des/der Samens(1)/Eizellen(1)/Embryonen(1) in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungkrankheit (Serotypen 1-24) gehalten.]			
	Und/Oder:				
(1)	<input type="checkbox"/>	[II.3.10.3. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung des/der Samens(1)/Eizellen(1)/Embryonen(1) in einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben gehalten, in dem/der die zuständige Behörde des Ursprungsorts der Sendung von Samen(1)/Eizellen(1)/Embryonen(1) die vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates zu den Bedingungen für die Einrichtung dieser saisonal seuchenfreien Zone sowie zur Annahme der Sendung von Samen(1)/Eizellen(1)/Embryonen(1) eingeholt hat.]			
	Und/Oder:				
(1)	<input type="checkbox"/>	[II.3.10.4. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung des/der Samens(1)/Eizellen(1)/Embryonen(1) in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]			
	Und/Oder:				
(1)	<input type="checkbox"/>	[II.3.10.5. Sie wurden im Zeitraum zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum jeder einzelnen Gewinnung von Samen(1)/Eizellen(1)/Embryonen(1) mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Blauzungkrankheit (Serogruppe 1-24) unterzogen.]			
	Und/Oder:				
(1)	<input type="checkbox"/>	[II.3.10.6. Sie wurden mit Negativbefund einem Erregernachweistest auf die Blauzungkrankheit (Serotypen 1-24) anhand von Blutproben unterzogen, die zu Beginn und zum Abschluss der Samengewinnung und mindestens alle 7 Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Samengewinnung genommen wurden.]			
	Und/Oder:				

II. Gesundheitsinformationen			
<b>Teil II: Bescheinigung</b>	(1) <input type="checkbox"/>	II.3.10.7. Sie wurden mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf die Und/Oder: Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) anhand einer Blutprobe unterzogen, die am Tag der Gewinnung der Eizellen(1)/Embryonen(1) genommen wurde.]	
	II.4.	Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und laut den Angaben des Unternehmers wurde(n) der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen(1)/Eizellen(1)/Embryonen(1) von Spendertieren gewonnen, für die Folgendes gilt:	
	II.4.1.	Sie wurden am Tag der Gewinnung des/der Samens(1)/Eizellen(1)/Embryonen(1) von einem/einer Tierarzt/Tierärztin klinisch untersucht und zeigten keine Krankheitssymptome.	
	II.4.2.	Sie kamen während des in Nummer II.1.2. genannten Zeitraums von mindestens 30 Tagen nicht mit Tieren in Berührung, die nicht den Anforderungen der Nummer II.1.1. sowie Nummern II.3.1. bis II.3.10. genügten.	
	II.4.3.	Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung des/der Samens(1)/Eizellen(1)/Embryonen(1) und während des Zeitraums der Gewinnung nicht im Natursprung eingesetzt.	
	II.5.	Der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen(1)/Eizellen(1)/Embryonen(1) befindet/befinden sich in einem verplombten Transportbehälter/Container, und das Siegel trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.	
II.6.	Soweit bekannt und gestützt auf die Dokumentenprüfung der vom Unternehmer vorgelegten Daten wurde(n) der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen(1)/Eizellen(1)/Embryonen(1) in Pailletten oder andere Verpackungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.		
<b>Erläuterungen</b>			
Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.			
<b>Teil I:</b>			
Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungsnummer des Versandbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen oder Embryonen an.			
Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen oder Embryonen an.			
Feld I.30.: „Art“: Geben Sie an, ob es sich um Samen, in vivo gewonnene Embryonen, in vivo entnommene Eizellen, in vitro erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt. „Art“: Geben Sie „Camelidae“ oder „Cervidae“ an. „Identifikationsnummer“: Geben Sie für jedes Spendertier die individuelle Identifizierungsnummer an. „Identitätskennzeichen“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen der Samen, die Eizellen oder die Embryonen der Sendung enthalten sind, angebrachte Kennzeichnung an. „Datum der Gewinnung/Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung des Samens, der Eizellen oder Embryonen der Sendung an. „Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots“: Geben Sie die individuelle Registrierungsnummer des Betriebes an, in dem der/die Samen, Eizellen oder Embryonen der Sendung gewonnen oder erzeugt wurde(n). „Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.			
<b>Teil II:</b>			
(1) <del>Nichtzutreffendes streichen.</del>			
Bescheinigungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin			
Name (in Großbuchstaben)		Qualifikation und Amtsbezeichnung	
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift	
Stempel			